

Antrag

der Abgeordneten Burkhard Lischka, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Lars Klingbeil, Dr. Peter Danckert, Martin Dörmann, Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Dr. Eva Högl, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Caren Marks, Thomas Oppermann, Aydan Özoğuz, Marianne Schieder (Schwandorf), Olaf Scholz, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Sexuellen Missbrauch von Kindern europaweit effektiv bekämpfen – Opferschutz stärken

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, KOM (2010) 94 endg.; Ratsdok. 8155/10

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Anliegen des Vorschlags, Verhütung und Verfolgung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und den Schutz von Opfern solcher Straftaten zu verbessern. Die Harmonisierung des Strafrechts in diesem Bereich auszubauen und Opfer umfassend zu unterstützen, ist richtig.

Bei diesen Straftaten handelt es sich um eine besonders schwere Form der Kriminalität, die sich gegen junge Opfer richtet, die des besonderen Schutzes und der Fürsorge von Staat und Gesellschaft bedürfen. Diese Verbrechen verursachen langfristig körperliche, psychische und soziale Schäden bei den Opfern. Durch die modernen Formen der Informationstechnologie, insbesondere das Internet, ist es für die Täter leichter geworden, Bilder von Kindesmissbrauch zu produzieren, weltweit zu verbreiten und dabei ihre Anonymität zu wahren.

2. Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters sind die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch auf der Ebene der einzelnen EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend zu bekämpfen.
3. Der Ansatz zu mehr Kohärenz im Strafrecht wird unterstützt. Zugleich weist der Deutsche Bundestag aber darauf hin, dass ein großer Teil der im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen und Straftatbestände in Deutschland geltendes Recht ist. Anpassungen sind in den vergangenen Jahren mehrfach erfolgt –

nicht zuletzt auch aufgrund der Umsetzung europäischer und internationaler Übereinkommen. Das zeigt nach Auffassung des Deutschen Bundestages, dass dem Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Kinderpornografie in Deutschland zu Recht eine hohe Priorität zukommt.

4. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Organisation von Reisen, die mit dem Ziel der Begehung des sexuellen Missbrauchs durchgeführt werden („Sextourismus“), jetzt europaweit neu unter Strafe gestellt werden soll und dass die Bestimmungen über gerichtliche Zuständigkeiten so geändert werden sollen, dass Straftäter aus der EU, die Kinder missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden können, wenn sie die Straftat außerhalb der EU im Rahmen von so genanntem Kinder-Sextourismus begehen.
5. Trotz der weitreichenden Zustimmung zum Grundanliegen des Richtlinienvorschlags sieht der Deutsche Bundestag einzelne Vorschläge kritisch. Er lehnt die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten zu sperren, ab. Er spricht sich stattdessen für die Löschung entsprechender Seiten aus. Internetsperren sind wenig effektiv, ungenau und technisch ohne großen Aufwand zu umgehen. Sie leisten somit keinen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderpornografie und schaffen zudem eine Infrastruktur, die von vielen Menschen unter dem Aspekt von Freiheits- und Bürgerrechten mit Sorge gesehen wird.

Der Richtlinienvorschlag setzt in Artikel 21 mit der Sperrung des Zugangs zu kinderpornografischen Webseiten nicht bei den Ursachen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern an. Vielmehr ist eine konsequente Verfolgung der Straftaten in diesem Bereich mit effektiven Ermittlungsmethoden erforderlich. Insbesondere müssen Täternetzwerke und die Betreiber von Servern mit kinderpornografischem Inhalt mit Nachdruck ermittelt und die entsprechenden Angebote zügig und dauerhaft aus dem Internet entfernt werden. Hierzu ist unter anderem eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten erforderlich. Jüngste Veröffentlichungen über die skandinavischen Sperrlisten belegen zudem, dass eine Vielzahl der entsprechenden Server sich in den USA, Australien, den Niederlanden und Deutschland befindet. Diese Tatsache ist ein weiterer Beleg dafür, dass für eine effektive Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie die wirksame Entfernung der entsprechenden Webseiten aus dem Internet erforderlich ist, nicht aber die Sperrung derartiger Seiten.

6. Der Deutsche Bundestag warnt vor einem starken Eingriff in die Systematik von Teilen des deutschen Strafrechts. Der Richtlinienvorschlag gibt den im Strafgesetzbuch (StGB) etablierten, an Altersgrenzen ausgerichteten dreistufigen Jugendschutz auf. Er greift stark in die Systematik von Teilbereichen des deutschen Strafrechts und dessen differenziertes, am Unrechtsgehalt orientiertes Strafrahmengefüge ein. Das deutsche Recht unterscheidet zwischen Kindern (bis 14 Jahre) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahre). Dies darf nicht obsolet werden. Der Differenzierung liegt die wichtige Überlegung zugrunde, dass die Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund des ablaufenden Prozesses der sexuellen Reife gerade im Sexualstrafrecht unterschiedlich beurteilt werden muss. Fällt dieses Prinzip, würde der Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Ausbeutung (13. Abschnitt StGB) ganz erheblich ausgeweitet. Aufgabe des Staates ist das Wächteramt gegenüber Kindern und Jugendlichen, die vor Übergriffen geschützt werden müssen. Das natürliche Bedürfnis von Jugendlichen nach Sexualität wird respektiert und dadurch nicht angegriffen.
7. Kritisch sieht der Deutsche Bundestag auch die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung für juristische Personen (Artikel 11 und 12), da sie dem deutschen Strafrecht bisher fremd ist.

8. Kritisch sieht der Deutsche Bundestag darüber hinaus die geplante Anzeigepflicht beim Verdacht sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs (Artikel 15). Eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige solcher Straftaten ist dem deutschen Recht bislang fremd. Wenn Menschen befürchten müssen, wegen Nichtanzeige selbst bestraft zu werden, und deshalb haltlose Anzeigen erstatten könnten, birgt dies die Gefahr von Denunziationen. Für von Missbrauch betroffene Kinder entstünden daraus zusätzliche Belastungen, denn sie müssten dann nicht mehr nur peinliche Fragen zum Missbrauch selbst beantworten, sondern auch noch zu einer möglichen Mitwisserschaft ihrer Vertrauensperson.
9. Neben strafrechtlichen Gesichtspunkten wendet sich die Richtlinie dem Opferschutz zu. Die im Richtlinienentwurf vorgesehene Stärkung von Opferrechten und Prävention ist wichtig. Der Deutsche Bundestag spricht sich darüber hinaus explizit dafür aus, auf nationaler Ebene die gesetzlichen Grundlagen für Prävention und Opferschutz weiter auszubauen. Zusätzlich aufgenommen werden sollten national insbesondere Regelungen, wie sie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201 vom 25. Oktober 2007) aufführt: so z. B. die Schaffung von Programmen zur Unterstützung von Opfern, die Einrichtung von Telefonhotlines und Internethilfsstellen für Kinder sowie die rechtliche Verpflichtung zum Angebot von Schulungsprogrammen unter anderem für Personen in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz, Strafverfolgung, die das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes schärfen (Artikel 5 Absatz 1 des o. g. Übereinkommens).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den weiteren Verhandlungen im Rat sowie mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament darauf hinzuwirken, dass

1. ein empfindlicher Eingriff in die Systematik von Teilbereichen des deutschen Strafrechts vermieden und auf eine Veränderung der vorgesehenen Mindest- höchststrafen von acht Jahren hingewirkt wird, so dass die am Unrechtsgehalt orientierte und differenzierte Höchststrafe des deutschen Strafgesetzbuchs von beispielsweise fünf Jahren beibehalten werden kann;
2. Artikel 2 des Richtlinienentwurfs, der den Begriff „Kind“ als jede Person unter 18 Jahren definiert, geändert wird, so dass die Möglichkeit bestehen bleibt, auf nationaler Ebene Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters im Hinblick auf ihre sexuelle Reife jeweils angemessen unter Schutz zu stellen;
3. Artikel 6 des Richtlinienentwurfs, der die Kontaktaufnahme eines Erwachsenen zu einem Kind über das Internet für sexuelle Zwecke unter Strafe stellt („Grooming“), überarbeitet wird und dass Personen vergleichbaren Alters von der Strafbarkeit ausgenommen werden, wenn der vereinbarte Kontakt beider Partner zweifelsfrei freiwillig erfolgt. Eine Umsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs würde ansonsten auch zur Strafbarkeit eines 18-Jährigen führen, der einer 17-Jährigen ein Treffen für sexuelle Zwecke vorschlägt, zu dem es dann auch kommt;
4. die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen (Artikel 11 und 12) nicht eingeführt wird;
5. von der in Artikel 15 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs vorgesehenen Anzeigepflicht beim Verdacht sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs abgesehen wird. Eine gesetzliche Meldepflicht im Sinne von Absatz 2 ist dem deutschen Recht bislang fremd. Im Katalog des § 138 StGB (Nichtanzeige

geplanter Straftaten) sind die hier angesprochenen Strafnormen nicht aufgeführt;

6. Opferschutz und Prävention auf EU-Ebene und nationalstaatlich verstärkt in den Blick genommen werden. Insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Prävention soll weiter ausgebaut werden, ohne dabei außer Acht zu lassen, dass der Opferschutz durch die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einem Tatverdächtigen zustehenden Rechte und durch den staatlichen Anspruch an die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten begrenzt werden;
7. der Weg der symbolpolitischen und ungeeigneten Netzsperrungen aufgegeben und dass stattdessen europaweit die Löschung von Webseiten, die Kinderpornografien enthalten, angestrebt werden. Die in Artikel 21 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten zu sperren, ist ein wenig wirksames und unverhältnismäßiges Instrument. Sperrungen sind kontraproduktiv, schützen die Täter und sind sehr einfach zu umgehen. Das wirksamste Mittel für die Bekämpfung von kinderpornografischen Inhalten im Internet und für einen effektiven Schutz der Opfer ist die Löschung von Internetseiten mit entsprechenden Inhalten. Dazu ist die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und zeitgemäß zu gestalten.

Berlin, den 18. Mai 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion